



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Wegleitung

Nr. 6023

Wegleitung für die Erfassung und Koordination von Präventions- aktivitäten (EKP)

Ausgabe November 2011

I. Begriff und Zweck

- 1.1 Die EKAS koordiniert die Präventionsaktivitäten der Durchführungsorgane (Art. 85 UVG und Art. 52 ff. VUV). Zu diesem Zweck beauftragt sie die Geschäftsstelle, die von den Durchführungsorganen geplanten und laufenden Präventionsaktivitäten zu erfassen. Dazu zählen:
- regionale, nationale oder branchenspezifische Präventionsaktionen und Sicherheitsprogramme mit deren Massnahmen,
 - Publikationen und andere Informationsmittel in gedruckter oder digitaler Form sowie
 - Informations- und Ausbildungsveranstaltungen.
- 1.2. Die EKAS stellt dadurch den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Durchführungsorganen sicher, sie koordiniert die Präventionsaktivitäten und sorgt dafür, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2 Verfahren

- 2.1 Die EKAS-Geschäftsstelle erinnert einmal jährlich die Verantwortlichen der Durchführungsorgane in schriftlicher Form, geplante und laufende Präventionsaktivitäten im Sinne von Ziffer 1.1 zu melden. Die EKAS-Geschäftsstelle legt die hierfür geeigneten Fristen für die Meldungen fest. Es ist der Geschäftsstelle überlassen, zur erleichterten Abwicklung, eine Datenbanklösung zu installieren. Die dazu erforderlichen EDV-technischen Einrichtungen werden von ihr gewartet.
- 2.2 Die Meldungen erfolgen nach einheitlichen Rubriken, die ermöglichen sollen, Art der Aktivität, Inhalt, Adressaten (Branchen, Zielgruppen, Tätigkeiten), Zielsetzungen, eingesetzte Massnahmen und Zeitraum zu erfassen.
- 2.3 Die EKAS-Geschäftsstelle meldet aufgrund der eingegangenen Informationen den Durchführungsorganen alle beobachteten Überschneidungen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Wirksamkeit der Präventionsaktivitäten zu erhöhen. Gleichzeitig fördert sie den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch.
- 2.4 Die Informationen werden periodisch aktualisiert und dem neusten Stand angepasst. Verfügbare Resultate oder Schlussberichte werden in geeigneter Form zugänglich gemacht.

- 2.5 Sollte die Erfassung in Form einer Datenbank erfolgen, werden die Informationen mittels Passwort geschützt. Sie können von den berechtigten Personen der Durchführungsorgane eingesehen werden und nach verschiedenen Kriterien abgerufen werden.
- 2.6 Die EKAS-Geschäftsstelle informiert jeweils die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS einmal jährlich, in der Regel anlässlich der Sommersitzung, über die geplanten und laufenden Präventionsaktivitäten sowie über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle. Sie stellt Anträge, um die Koordination und die Finanzierung auf diesem Gebiete sicherzustellen.

3 Verabschiedung

Die vorliegende Wegleitung wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit am 7. Juli 2011 verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Wegleitung vom 20. März 1985, welche am 1. Juli 1985 in Kraft getreten ist.

Luzern, 7. Juli 2011

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Der Präsident
Dr. Ulrich Fricker

Der Geschäftsführer
Dr. Serge Pürro

